

ÖffR Aufsatz

Amélie Isabelle Müller*

Der Fall China

Bewegen wir uns weg von universalen Menschenrechten, hin zu Menschenrechten mit chinesischen Charakteristika?

China nimmt mittlerweile in der internationalen Staatengemeinschaft einen bedeutsamen Platz ein. Als etablierte Ordnungsmacht in Ostasien weitet die Volksrepublik ihren Einflussbereich systematisch weiter aus, darunter auch in internationalen Organisationen. In dem Aufsatz soll untersucht werden, inwieweit China seine neu gewonnene Position beansprucht, um den Menschenrechtsdiskurs zu prägen.

A. Einleitung

»Sollte ein autoritäres China die internationalen Beziehungen dominieren, wird sich der Stellenwert der Menschenrechte in der Welt verändern.«¹ Mit dieser Prognose konstatiert *David Forsythe*, dass Chinas Aufschwung die normative Ordnung untergraben würde.² In den letzten Jahren war die Menschenrechtssituation in China durch ein hartes Vorgehen gegen Menschenrechtsaktivisten und vermeintliche Dissidenten gekennzeichnet.³ Dies zeigt sich insbesondere in Hongkong nach dem Erlass des »Gesetzes zum Schutz der nationalen Sicherheit« und der Verletzung des Prinzips »Ein Land zwei Systeme«.⁴ Repressionen gegen Minderheiten in der autonomen Region Xinjiang wurden unter dem Vorwand von Extremismus, Terrorismus und Separatismus vollzogen.⁵ Die westliche Kritik wird jedoch nicht widerstandslos hingenommen. Seitdem China im Jahr 1971 den Vereinten Nationen (VN) beigetreten ist, hat es die Universalität der Menschenrechte auf dem Papier anerkannt, allerdings auch ein eigenes Konzept mit der Veröffentlichung der Weißbücher und der aktiven Mitarbeit in den VN gefördert.⁶ Fraglich ist, inwiefern die Vorstellung

Chinas und seinem »Konzept der Menschenrechte« mit unserem herkömmlichen Verständnis von universellen Menschenrechten kollidiert.

I. Zwischen Universalismus und Relativismus – Der Fall China

1993 wurde in der Wiener Erklärung festgelegt, dass »alle Menschenrechte universell, unteilbar [sind], sich gegenseitig bedingen und miteinander zusammenhängen.«⁷ Der Ausdruck »Universalität« der Menschenrechte kodifiziert die Allgemeingültigkeit dieser Rechte im Sinne eines Geltungsanspruchs. Jene Rechte kommen dem Menschen allein aufgrund ihres »Menschseins« zugute.⁸ Obgleich eine einvernehmliche Erklärung in Wien unter Teilnahme von 171 Staaten erfolgte, divergiert das Verständnis von Menschenrechten regional.⁹ Veranschaulicht wird dies im zweiten Satz der Erklärung »[...] wenn auch die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Hintergründe berücksichtigt werden müssen, [...]«¹⁰ Das Vordringen kulturrelativistischer Auffassungen deutet Menschenrechte als Produkt der jeweiligen kulturellen Gegebenheiten.¹¹ Rechte

festigte sich eine Politik des grundlegenden Misstrauens Chinas gegenüber externen Menschenrechtsprüfungen. Menschenrechte würden instrumentalisiert, um die sozialistische Politik Chinas zu destabilisieren, siehe hierzu *Inboden*, *China and the International Human Rights Regime 1982-2017* (2021), S. 48 f.

⁷ U. N. Doc. A/CONF.157/23, I.5, S. 5.

⁸ Präambel und Art. 1 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) v. 10. Dezember 1948; *Bielefeldt*, *Menschenrechte und Interkulturalität*, in: Yousefi (Hrsg.), *Menschenrechte im Weltkontext*, S. 245 (245); Absolute Theorien begründen die Menschenrechte mit der Tradition des Naturrechts oder des Vernunftrechts, mit dem Begriff *Kants* der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen als eines absoluten Wertes oder mit dem Begriff der Menschenwürde, vgl. *Lohmann*, *Universelle Menschenrechte und kulturelle Besonderheiten*, <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/38709/universelle-menschenrechte-und-kulturelle-besonderheiten/>, zuletzt abgerufen am 20.10.2022.

⁹ *Svensson*, *Debating human rights in China: A conceptual and political history* (2002), S. 75.

¹⁰ U.N.Doc. A/CONF.157/23, I.5, S. 5.

¹¹ *Deinhammer*, *Menschenrechte und Kulturrelativismus*, ARSP 2010, 51 (55); Andere folgen einem »cross-cultural approach«, der durch einen Kulturvergleich versucht, empirische Gemeinsamkeiten als Basis festzustellen. Schwach relative Positionen verstehen den egalitären Universalismus der Menschenrechte zu bestimmten Moralvorstellungen oder politischen Positionen. Relationale Positionen versuchen den Objektivitäts- und Universalitätsanspruch von Menschenrechten durch Korrespondenzen zwischen Menschenrechten und Volkssouveränität einzulösen, näher dazu *Lohmann* (Fn. 11).

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Beitrag ging aus einer Studienarbeit im Seminar »Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen Universalität, kultureller Diversität und postkolonialer Realität« bei BVR a.D. Prof. Dr. *Andreas Paulus* hervor.

¹ *Forsythe*, *Human Rights in International Relations* (2012), S. 9.

² *David Forsythe* ist Professor an der Universität in Nebraska-Lincoln. Er hat zahlreiche Bücher zum Thema internationale Beziehungen publiziert.

³ *Amnesty International*, *China 2020* (2021), <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/china-2020>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁴ BT-Drs. 19/21, 19/22599, S. 1.

⁵ *Roth*, in: *Human Rights Watch*, *China Events of 2020*, <https://www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/china-and-tibet>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁶ Die »*Republic of China*« ist seit 1945 in den VN und im Sicherheitsrat als ständiges Mitglied der VN vertreten. Trotz der Niederlage des Kuomintang-Regimes, welches sich auf die Insel Taiwan zurückzog, wurde ganz China weiterhin von der Exilregierung vertreten. Vgl. *Pächter*, *Chinas Vertretung in den Vereinten Nationen*, *Vereinte Nationen* (Hrsg.), *German Review on the United Nations 1967*, S. 112 (112). Erst 1971 wurde die VRC als einziger rechtmäßiger Vertreter der VN anerkannt. Bereits zu diesem Zeitpunkt

stellen damit eine sozial bedingte Lebensform dar.¹² An diese Argumentationsstruktur hat eine Gruppe ostasiatischer Staaten mit sog. »Asiatischen Werten« angeknüpft, die als Verfechter des Relativismus gelten.¹³

Eine erste Bekennung Chinas zur relativistischen Theorie lässt sich nach dem Tian'anmen-Massaker 1989 in Peking konstatieren.¹⁴ Das gewaltsame Niederschlagen einer friedlichen Demokratiebewegung durch das chinesische Militär bedingte eine Vielzahl an zivilen Opfern, wodurch die VRC unter die verschärfte Beobachtung des Westens gelang.¹⁵ Chinas neues Selbstbewusstsein durch eine gestärkte Wirtschaft nach der Reform- und Öffnungspolitik unter *Deng Xiaoping*¹⁶ und der hierdurch hervorgerufenen Zunahme von Wohlstand im Land führten zur Veröffentlichung des ersten Weißbuchs im Jahr 1991 als Antwort auf die Kritik des Westens.¹⁷ Um die stabile wirtschaftliche und politische Lage aufrecht erhalten zu können, wurde die Universalität der Menschenrechte zwar anerkannt, jedoch mit dem kulturrelativistischen Argument abgeschwächt.¹⁸

II. Kulturelle und rechtliche Unterschiede der Volksrepublik Chinas zum Westen

Die Herausbildung von Menschenrechten mit chinesischen Charakteristika kann nur vor dem Hintergrund der Debatte um asiatische Werte und der Bedeutung des subjektiven Rechts in China erklärt werden. Beide Punkte geben Auskunft darüber, inwiefern historische, kulturelle sowie wirtschaftliche Aspekte mit in die chinesische Menschenrechtsdogmatik eingeflossen sind.

1. Die »Asiatischen Werte« in der chinesischen Menschenrechtsdogmatik

Trotz der kulturellen, sprachlichen und religiösen Heterogenität in Ostasien wurde seit den 1970er-Jahren eine Wertedebatte um eine ethische, asiatische Gesinnung ausgelöst.¹⁹ Die Erfolgsgeschichte der »Asiatischen Werte«

kann jedoch nicht ohne den Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Erfolg in Ostasien erklärt werden.²⁰ Die Reform- und Öffnungspolitik gegenüber der Welt trug zu einem wirtschaftlichen Aufschwung der VRC und zu einem neuen Selbstbewusstsein des Ostens bei.²¹ In dem Bemühen Chinas, die autoritäre Herrschaft zu rechtfertigen, hat die kommunistische Führung begonnen, mit der traditionellen Kultur als mögliche ideologische Tarnung zu experimentieren.²²

Konträr zum westlichen Verständnis der Menschenrechte beruft sich die VRC auf »einheimische«, konfuzianistisch geprägte Werte.²³ Wesentliche Merkmale sind hiernach sowohl der Vorrang von Pflichten vor Rechten, der als Auslöser für die kommunitaristische Präferenz der Menschenrechte erachtet werden kann, als auch die Priorisierung der Gesellschaft und des Staates gegenüber dem Individuum.²⁴ Mit dem Konfuzianismus wird die Vorstellung von einer moralischen, harmonischen und kompromissbereiten Gesellschaft gekennzeichnet.²⁵ Recht und Moral bilden die »höchste Gerechtigkeit«. Ein autonomes Gewissen mit eigenen Wünschen und Hoffnungen wird hierdurch den Bedürfnissen der Gesellschaft untergeordnet.²⁶ Der Konfuzianismus verlangt strikten Gehorsam in Übereinstimmung mit den fünf Beziehungen.²⁷ Der Pflichtenkatalog leitet sich aus der jeweiligen Stellung ab, die der Mensch innerhalb der fünf Beziehungen einnimmt.²⁸ Ziel dessen ist das Erreichen von Harmonie sowie Mitte und Maß.²⁹ Die Überreste des konfuzianistischen Erbes werden bedarfsweise eingesetzt, um die Abneigung des Parteistaates gegen die rationale Beschränkung von Macht zu stützen.³⁰ Die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) hat zudem die Tradition der Harmonie genutzt, um ihre Vorliebe für Redebeschränkungen zu untermauern, die einen »disharmonischen« öffentlichen Diskurs verhindern sollen und im weiteren Sinne die Unterdrückung von Rechtsstreitigkeiten als inhärent »unharmonisch« und daher als »nicht chinesisch« zu klassifizieren.³¹

¹² Vgl. Pohl, Zur Universalität und Relativität von Ethik und Menschenrechten im Dialog mit China, in: v. Hoffmann (Hrsg.), Universalität der Menschenrechte (2008), S. 117 (118).

¹³ Müller-Kolodziej, Meinungsfreiheit in West und Ost: ein Vergleich der Rechtssysteme von Deutschland, Japan, Hongkong und China unter Berücksichtigung völkerrechtlicher und kultureller Normen (2019), S. 78.

¹⁴ Foot, Rights Beyond Borders, Introduction (2000), S. 4.

¹⁵ Kent, China, The United Nations and Human Rights: The Limits of Compliance (1999), S. 15.

¹⁶ Deng Xiaoping war Parteiführer der Kommunistische Partei Chinas (KPCh) und hat von 1979 bis 1997 in der VRC regiert.

¹⁷ Vgl. Kent (Fn. 15), S. 66; Heinz, Vom Mythos der »asiatischen Werte«, in: Schubert (Hrsg.), Menschenrechte in Ostasien (1999), S. 53 (57).

¹⁸ Im Vorfeld der Weltkonferenz von 1993 verabschiedeten Minister mehrerer asiatischer Staaten die Erklärung von Bangkok. Sie forderten, dass die nationalen Besonderheiten, unterschiedlichen Wertevorstellungen, Normen und Traditionen bei der Auslegung und Umsetzung der Menschenrechte Berücksichtigung finden. Die Erklärung ist enthalten in: U.N. Doc. A/CONF.157/ASRM/8 A/CONF.157/PC/59.

¹⁹ Callabero-Anthony, Human Rights, Economic Change and Political Development: A Southeast Asian Perspective, in: Tang (Hrsg.), Human Rights

and International Relations (1995), S. 39 (49).

²⁰ Potter, Exporting virtue? China's International Human Rights Activism in the Age of Xi Jinping (2021), S. 95 f.

²¹ Angle, Human Rights and Chinese Thoughts: A Cross-Cultural Inquiry (2001), S. 4.

²² Thompson, Whatever happened to »Asian Values«?, Journal of Democracy (2001), 154 (163).

²³ Habermas, zur Legitimation der Menschenrechte, in: ders. (Hrsg.), Die postnationale Konstellation, S. 169 (184).

²⁴ Habermas (Fn. 23), S. 169 (184).

²⁵ Sun, Human Rights Protection System in China (2014), S. 5.

²⁶ So Schubert, in: ders., Menschenrechte in Ostasien, S. 24.

²⁷ Die fünf Beziehungen werden gekennzeichnet durch Herrscher und Untertan, Vater und Sohn, Ehemann und Ehefrau, älterer Bruder und jüngerer Bruder sowie Freund und Freund, vgl. v. Albertini Mason, The Case for Liberal Democracy in China: Basic Human Rights, Confucianism and the Asian Value Debate (2005), S. 142; Potter (Fn. 20), S. 13.

²⁸ v. Albertini Mason (Fn. 27), S. 142.

²⁹ Pils, Human Rights in China: A Social Practice in the Shadows of Authoritarianism, S. 21.

³⁰ Pils (Fn. 29), S. 24.

³¹ Pils (Fn. 29), S. 21.

Konträr hierzu beruhen nach westlichem Verständnis die Menschenrechte auf Vorstellungen von individueller Freiheit, individuellen Interessen und Wahlmöglichkeiten.³² Staatlicher Zwang und die Auferlegung einer Pflicht ist lediglich dann gerechtfertigt, wenn zugleich die Individualrechte respektiert werden. Schließlich kommt dem Recht die Aufgabe zu, staatliche Macht über den Einzelnen zu begrenzen.³³ Die KPCh betont dagegen die Rechte des Staates, die der Einzelne über seine eigenen Rechte zu stellen hat.³⁴ Der gemeinschaftsbezogene Ethos, der von den Individuen eine Ein- bzw. Unterordnung verlangt, wird als unvereinbar mit dem universalistischen Zuschnitt der Menschenrechte angesehen.³⁵ Die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft wird von einer asiatischen Lesart des Gesellschaftsvertrags geprägt, der konsensuales Verhalten und die Pflichterfüllung der Bürger gegenüber der wiederum wohlthätigen, »*law and order*« aufrechterhaltenden Regierung verlangt und damit dem konfuzianischen Ideal entspricht.³⁶ Auch wenn eine strenge hierarchische Gesellschaft angestrebt wurde, ist das Prinzip der Begrenzung hoheitlicher Macht, in dem der Untergebene auf das Fehlverhalten aufmerksam macht, dem Konfuzianismus nicht fremd.³⁷

2. Die Bedeutung des subjektiven Rechts in China

Anders als im Westen existierte der Begriff des subjektiven Rechts in China lange Zeit nicht. Die frühen Übersetzer der westlichen Philosophie hatten bereits Schwierigkeiten, eine chinesische Bezeichnung für den Begriff »Recht« zu finden.³⁸ Erst Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das subjektive Recht i.R.d. Zivilgesetzbuchs aufgenommen und später in der chinesischen Verfassung weiter ausgearbeitet.³⁹ Unserer Definition nach ist ein subjektiv-öffentliches Recht, eine dem Einzelnen zuerkannte Rechtsmacht, zur Verfolgung eigener Interessen vom Staat ein bestimmtes Verhalten verlangen zu können.⁴⁰

³² *Pils* (Fn. 29), S. 16.

³³ *Pils* (Fn. 29), S. 16.

³⁴ *Sen*, *Human Rights and Asian Values* (1997), S. 10. Art. 51 VerVCh: Die Bürger der VRC dürfen bei der Ausübung ihrer Freiheiten weder die Interessen des Staates, der Gesellschaft oder des Kollektivs, noch die rechtmäßigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger verletzen.

³⁵ *Habermas* (Fn. 23), S. 184.

³⁶ Vgl. *Koh*, *The 10 Values that Undergird East Asian Strength and Success*, *The New York Times* (1993), <https://www.nytimes.com/1993/12/11/opinion/IHT-the-10-values-that-undergird-east-asian-strength-and-success.html>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

³⁷ Siehe *Roetz*, der die These aufstellt, dass der theoretische Abstand zwischen den philosophischen Grundlagen der chinesischen Kultur und der Anerkennung der Menschenrechte nicht größer ist als der im Westen, siehe hier *Menschenrechte und Konfuzius*, *Die Zeit* (1995), https://www.zeit.de/1995/24/Menschenrechte_und_Konfuzius?utm_referer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

³⁸ *Lo*, *Human Rights in the Chinese Tradition*, in: UNESCO (Hrsg.), *Human rights- comments and interpretation- a symposium edited by UNESCO* (1948), S. 185 (185).

³⁹ Vgl. *Pils* (Fn. 29), S. 18; *Heuser*, *Subjektives Recht und Rule of Law in China: Rechtstheorie und Rechtssysteme in China*, in: *Kötter/Schuppert* (Hrsg.), *Normative Pluralitäten ordnen* (2009), S. 231 (232).

⁴⁰ *Vofskuhle/Kaiser*, *Das subjektiv-öffentliches Recht*, *JuS* (2009), 16 (16).

Mit der chinesischen Reform- und Öffnungspolitik war die Rede von einem Zeitalter der subjektiven Rechte.⁴¹ Trotz der Bemühungen um rechtliche Grundlagen entfalten diese jedoch nur in den vom Parteienstaat vorgeschriebenen Grenzen ihre Wirkung.⁴² Dies veranschaulicht Art. 36 der chinesischen Verfassung, welcher die Religionsfreiheit normiert.⁴³ Der zunächst vermeintliche Schutz des Individuums, seinen religiösen Glauben frei ausüben zu können, wird unmittelbar in Art. 36 S. 2 und S. 3 VerVCh relativiert. Dort heißt es: »Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf sich auf die Religion berufen, um sich an Aktivitäten zu beteiligen, die die öffentliche Ordnung stören, die Gesundheit der Bürger beeinträchtigen oder das Erziehungssystem des Staates stören.«⁴⁴ Formulierungen wie »entsprechend dem Gesetz« oder nur »normale« religiöse Tätigkeiten schränken Freiheitsrechte ein. Verfassungsrechte sind ferner nicht unmittelbar einklagbar.⁴⁵ Rechte der chinesischen Bevölkerung werden durch das von der Partei vorgegebene »Gemeinwohl« relativiert oder gänzlich aufgehoben.⁴⁶ Die chinesischen Autoritäten betrachten diese als vom Staat definiert und verliehen, wobei sie sich auf die marxistische Geschichtsauffassung stützen.⁴⁷

Den primären Schwerpunkt der Verfassung bilden die Beschreibung politischer Absichten sowie die Stärkung des Entwicklungsprogramms für China und nicht Individualrechte. Darüber hinaus dient die Gesetzgebung lediglich als Mittel zur Durchsetzung von politischen Leitlinien. Eine Gewaltenteilung existiert nicht.⁴⁸ Die Macht wird im Nationalkongress durch die KPCh gebündelt.⁴⁹ Institutionen staatlicher Machtbeschränkungen fehlen.⁵⁰

Eine Destabilisierung des subjektiven Rechts ist zudem durch die Koexistenz von Gewohnheitsrecht/Volksrecht und der chinesischen Verfassung zu beobachten.⁵¹ Gesellschaftliche und traditionell anerkannte Ansätze werden zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten herangezogen, oft zum Nachteil des Einzelnen.⁵² Die chinesische Sozialtradition

⁴¹ Vgl. *Heuser* (Fn. 39), S. 231 (232), *Pils*, *The Dislocation of the Chinese Human Rights Movement*, in: *Mosher/Stacy* (Hrsg.), *A Sword and a Shield: Chinas Human Rights Lawyers* (2009), S. 141 (148).

⁴² *Chen*, *Das Verständnis der Menschenrechte in China und im Westen*, in: *Nolte/Schreiber* (Hrsg.), *Der Mensch und seine Rechte* (2002), S. 137 (146).

⁴³ Verfassung der Volksrepublik Chinas, englische Übersetzung, <http://www.npc.gov.cn/englishnpc/constitution2019/constitution.shtml>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ *Ghai*, *Understanding Human Rights in Asia*, in: *Krause/Scheinin* (Hrsg.), *International Protection of Human Rights*, S. 547 (554).

⁴⁶ *Chen*, in: *Nolte/Schreiber*, *Der Mensch und seine Rechte*, S. 137 (147).

⁴⁷ *Ghai* (Fn. 45), S. 547 (554).

⁴⁸ *Hui-Yun*, *Idealism and the Abuse of Power* (2010), S. 95 f.

⁴⁹ Art. 57 VerVCh: Der Nationale Volkskongress der Volksrepublik China ist das höchste Organ der Staatsmacht. Sein ständiges Organ ist der ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses.

⁵⁰ *Zhen*, *Der Menschenrechtsschutz in der VRC und seine Geschichte aus chinesischer Sicht* (2015), S. 290.

⁵¹ *Heuser* (Fn. 39), S. 235 f.

⁵² *Heuser* (Fn. 39), S. 232.

steht ebenso unter dem Eindruck, individuelle Rechte zu schwächen. In der Verfassung werden die Grenzen der Rechtsausübung dort gesetzt, wo die Belange der Gesellschaft berührt werden.⁵³ Dabei werden Interessenkonflikte nach dem konfuzianischen Bild stets zu Lasten der Individuen gelöst.⁵⁴ Die Bevorzugung des Kollektivs veranschaulicht, dass Menschenrechte vorrangig Staatsziele sind, die der Staat verleiht.⁵⁵ *Xi Jinpings* Fünfjahresplan über den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit bis 2025 ist hierbei nicht als Konzept von »Herrschaft durch das Recht« (*rule by law*) sondern als »Herrschaft des Rechts« (*rule of law*) zu klassifizieren.⁵⁶ Der Begriff des sozialistischen Staates als »demokratische« Diktatur in Art. 1 VerfVCh verdeutlicht, dass die »demokratische« Mitwirkung des Volkes und die Ausübung ihrer subjektiven Rechte nur im Rahmen der Vorgaben der Partei erfolgen kann (»diktatorisch«), wobei diese definiert, wer als Staatsvolk im Sinne der Verfassung gilt.

3. Zwischenergebnis

Die KPCh bringt selektiv das historische und kulturelle Erbe in den Menschenrechtsdiskurs ein, um mit ihrer kulturrelativistischen Positionierung Menschenrechtsverletzungen vereinfacht rechtfertigen zu können.⁵⁷ Rechte werden für politische Interessen missbraucht, sodass Menschenrechte nicht als Schutzrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat klassifiziert werden können.

III. Chinas Einfluss auf den Menschenrechtsdiskurs

Der folgende Abschnitt widmet sich den Weißbüchern Chinas und wie diese den Menschenrechtsdiskurs in den VN geprägt haben. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern das Beharren auf staatlicher Souveränität den Universalitätsanspruch der Menschenrechte begrenzt.

1. Die Weißbücher – Eine Selbstdarstellung Chinas

Anlass für die Veröffentlichung des ersten Weißbuchs waren wirtschaftliche Sanktionen des Auslands gegenüber der VRC nach dem Tian'anmen-Massaker.⁵⁸ Das anfängliche Wirtschaftswachstum infolge der Öffnungspolitik

wurde durch die Sanktionen des Westens gehemmt.⁵⁹ Eine Reaktion der chinesischen Regierung war infolgedessen unentbehrlich. Die asiatische Wertedebatte förderte dabei Chinas Rechtfertigung einer kulturrelativistischen Antwort auf die scharfe Kritik.⁶⁰ Seit jeher erfolgt bis heute die regelmäßige Veröffentlichung der Weißbücher. Sie können dabei als Grundsatzdokumente eingeordnet werden, welche die Leitlinien für das politische Handeln definieren.⁶¹ Bei den Büchern handelt es sich nicht um freie politische oder akademische Auseinandersetzungen über Menschenrechte, sondern um kalkulierte Parteipropaganda.⁶² Hierbei sind insbesondere die Jahre 1991, 2018 und 2021 von Bedeutung für den Menschenrechtsdiskurs, zumal sich hierin deutlich die Haltung Chinas manifestiert.

a) Das Weißbuch von 1991 – Eine Abwehr internationaler Kritik

Das erste Weißbuch unter dem Namen »Menschenrechte in China« wurde 1991 veröffentlicht. In dieser Zeit nahmen die chinesischen Bestrebungen zu, Menschenrechte zu untersuchen und eigene »chinesische Merkmale« zu entwickeln.⁶³

Im Vorwort des Weißbuchs wurden die Aktivitäten der VN hinsichtlich des Schutzes von Menschenrechten gelobt, im gleichen Zuge jedoch auch der kulturelle Relativismus und die nationale Unabhängigkeit hinsichtlich der Menschenrechte betont.⁶⁴ Von der KPCh wird in allen Kapiteln ein Bild der Verteidiger und Förderer der Menschenrechte gezeichnet: »Seit dem Tag ihrer Gründung hat die KPCh das Banner der Demokratie und der Menschenrechte hochgehalten.«⁶⁵ Die Bestrebungen, die Menschen aus der Armut zu befreien und ihnen ihre Rechte, als die »wahren Herren des Landes« zu garantieren, werden detailliert beschrieben, während andere, nicht so ruhmreiche Aspekte der Parteigeschichte ignoriert werden.⁶⁶

Der Fokus des ersten Weißbuchs liegt mitunter auf der Einhaltung und Achtung von politischen und bürgerlichen Rechten, die nach dem Tian'anmen-Massaker bewusst in den Vordergrund gerückt wurden. Die chinesischen Bürger, genossen umfassende und gleiche politische sowie bürgerliche Rechte.⁶⁷ Die Grenze dieser Rechte bildet das

⁵³ Heuser (Fn. 39), S. 233.

⁵⁴ Lo (Fn. 38), S. 185 (186).

⁵⁵ Krumbein, Menschenrechtsdiskurse in China und den USA (2012), S. 143.

⁵⁶ Vgl. Krumbein (Fn. 55), S.143; Liebman, China's Courts: Restricted Reform, *The China Quarterly* (2007), S. 620 (628).

⁵⁷ Müller-Kolodziej (Fn. 13), S. 85; kritisch gegenüber dem Argument, dass Kulturrelativismus verallgemeinert für Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird, siehe Frick, Relativismus der Menschenrechte, *EWE* 2013, 159 (168).

⁵⁸ Kinzelbach, Weißbuch Menschenrechte in China, S. 1, <https://www.geschichte-menschenrechte.de/schlusseltex-te/weissbuch-menschenrechte-in-china?type=98765>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022; Chen, Explaining China's Changing Discourse on Human Rights, 1978-2004, *Asian Perspective* Vol. 29 No.3 (2005), 155 (180 f.), welcher weitere historische und politische Ereignisse für die Veröffentlichung des ersten Weißbuchs als Auslöser erachtet.

⁵⁹ Kinzelbach (Fn. 58), S. 1.

⁶⁰ Pisano, Human Rights and Social Development in the Chinese White Papers on Human Rights, *PHRG* 2018, 302 (305).

⁶¹ Kinzelbach, (Fn. 58), S. 1.

⁶² Vgl. Svensson, (Fn. 9), S. 416; Kinzelbach, (Fn. 58), S. 2.

⁶³ Kent (Fn. 15), S. 149.

⁶⁴ Information Office of the State Council of the People's Republic of China, Human Rights in China, White Paper, 1991, Preface, <http://www.china.org.cn/e-white/7/index.htm>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁶⁵ Vgl. Svensson (Fn. 9), S. 14; Sun (Fn. 25), S. 35; Information Office of the State Council of the People's Republic of China, Human Rights in China, White Paper, 1991, II., <http://www.china.org.cn/e-white/7/index.htm>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁶⁶ Kinzelbach (Fn. 58), S. 1 f.

⁶⁷ Information Office of the State Council of the People's Republic of China, Human Rights in China, White Paper, 1991, II., <http://www.china.org.cn/e-white/7/index.htm>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

Kollektiv.⁶⁸ Dieses Verständnis drückt sich auch im Abschluss des II. Kapitels aus, in dem darauf hingewiesen wird, dass jeder Bürger Rechte beanspruchen kann, sofern er gleichzeitig seine Pflichten erfüllt. Wenngleich dem Einzelnen bürgerliche Rechte, wie das Recht auf Meinungsfreiheit, garantiert werden, beabsichtigen verschleierte Formulierungen, das Individuum unter das Primat des Parteistaates unterzuordnen.⁶⁹ Dies korrespondiert mit der Bedeutung des subjektiven Rechts des Einzelnen in der Verfassung.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die favorisierten sozio-ökonomischen Rechte, durch die Manifestierung des Rechts auf Subsistenz.⁷⁰ Wenngleich das Weißbuch von 1991 keine konkrete Definition für das Recht auf Subsistenz angibt, verweist es auf Art. 3 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), dem Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit. Nach chinesischer Lesart zielt das Recht auf Subsistenz auf die Bekämpfung von Armut ab.⁷¹ Im Gegensatz zu Habermas, der das Subsistenzrecht zur Sicherung von politischen und bürgerlichen Rechten als primäre Ordnungsrechte anerkennt, verfolgt der chinesische Ansatz eine entgegengesetzte Richtung.⁷² Das Recht auf Subsistenz wird als ein primäres Recht der ersten Ordnung erachtet.⁷³ Indem die Bevölkerung durch soziale und wirtschaftliche Maßnahmen aus ihrer Armut befreit und ihnen hierdurch das Recht auf Subsistenz zugesichert wird, können erst politische und bürgerliche Rechte erwachsen. Der Staatsrat betont im ersten Kapitel, dass ohne das Recht auf Subsistenz andere Menschenrechte keine Wirkung entfalten können.⁷⁴ Einen Erklärungsansatz für die Priorisierung der Rechte aus der dritten Generation⁷⁵ bieten die historischen Konflikte Mitte des 19. Jahrhunderts. Die sich aneinanderreihenden, demütigenden Niederlagen im Opiumkrieg (1842), im Lorcha-Krieg (1856) und beim Boxeraufstand (1900) führten zu der Befürchtung Chinas, erneut in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zurückversetzt zu werden.⁷⁶ Die gewöhnlich wahrgenommene imperialistische Bedrohung führt zu einer dem Westen entgegengesetzten Priorisierung von sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten und

der Hervorhebung der Rechte der sog. dritten Generation.⁷⁷ Dies äußert sich auch in dem Ratifikationsverhalten Chinas.⁷⁸ Obgleich sowohl die internationale Konvention der bürgerlichen und politischen Rechte als auch die der sozialen und wirtschaftlichen Rechte von China unterzeichnet worden sind, ist nur Letztere 2001 verbindlich ratifiziert worden.⁷⁹

Das erste Weißbuch dient als stetige Argumentationshilfe, um internationale Kritik abzuwehren und die Fortführung der sozialistischen, autoritären Herrschaft zu stützen.⁸⁰ Wenngleich in der Wiener Erklärung die Universalität der Menschenrechte auch von China schriftlich akzeptiert wurde, setzt sich die historische und kulturelle Auslegung der Menschenrechte des Staatsrates aus dem ersten Weißbuch bis heute durch.

b) Die Weißbücher von 2018 bis heute – Sozialismus mit chinesischer Prägung

Ein Wendepunkt war das Jahr 2018, in dem unter dem Buchtitel der »Fortschritt der Menschenrechte in 40 Jahren Reform und Öffnung Chinas« gefeiert wurde.⁸¹ Das Buch, welches sich an das ausländische Publikum zu wenden scheint,⁸² reflektierte unkritisch seinen Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung der Menschenrechte in China.⁸³ Erstmals fiel offiziell der Begriff »Sozialismus mit chinesischen Merkmalen« in einem Weißbuch.⁸⁴

Auf dem 19. Parteitag der KPCh im Jahr 2018 hat *Xi Jinping* nicht nur den Fortschritt Chinas angepriesen, sondern auch das Entwicklungsmodell Chinas als nachahmenswertes Beispiel für andere Staaten positioniert: »Die Kultur des Sozialismus mit chinesischen Merkmalen hat sich weiterentwickelt und anderen Entwicklungsländern einen alternativen Weg zur Modernisierung eröffnet. Sie bietet eine neue Option für andere Staaten und Nationen, die ihre Entwicklung beschleunigen und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit bewahren wollen, und sie bietet chinesische Weisheit und einen chinesischen Ansatz zur Lösung der Probleme,

⁶⁸ Information Office of the State Council of the People's Republic of China, 1991, II. (Fn. 67).

⁶⁹ Information Office of the State Council of the People's Republic of China, 1991, II. (Fn. 67).

⁷⁰ Pons Wörterbuch, zugänglich unter: <https://de.pons.com/übersetzung/chinesisch-deutsch/shengcun+quan?bidir=1>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁷¹ *Svensson* (Fn. 9), S. 206 f.

⁷² *Ingram*, Of Sweatshops and Subsistence: Habermas on Human Rights, *Ethic and Global Politics* (2009), S. 193 (199 f.).

⁷³ *Pisanò* (Fn. 62), S. 302 (315).

⁷⁴ *Kent* (Fn. 15), S. 156.

⁷⁵ Rechte der ersten Generation bilden politische und bürgerliche Rechte, Rechte der zweiten Generation bestehen aus sozialen und wirtschaftlichen Rechten und der dritten Generation beinhalten das Recht auf Subsistenz und Entwicklung. Diese Unterteilung ist auf den Universitätsprofessor Karel Vašák zurückzuführen.

⁷⁶ Vgl. *Chen* (Fn. 42), S. 137 (143); so auch: Information Office of the State Council of the People's Republic of China, *Human Rights in China*, White Paper, VIII., <https://bit.ly/35uDBqp>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁷⁷ *Huawen*, *Chinas Path of Human Rights Development* (2018), S. 8.

⁷⁸ *Svensson* (Fn. 9), S. 399.

⁷⁹ United Nation treaty bodies database, https://tinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=36&Lang=EN, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁸⁰ *Foot* (Fn. 14), S. 26.

⁸¹ Information Office of the State Council of the People's Republic of China, *Human Rights in China*, White Paper, 2018, Foreword, http://english.www.gov.cn/archive/white_paper/2018/12/13/content_281476431737638.htm, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁸² Bei dem ersten Weißbuch handelt es sich noch um ein Buch, welches sich sowohl dem Aus- als auch dem Inland zuwendet, als Rechtfertigung nach dem Tian'anmen-Massaker. Die darauffolgenden Bücher dienen nur noch außenpolitischen Zwecken, vgl. *Carrai*, From Defensive to Assertive, *Chinas White Paper on Human Rights*, <https://verfassungsblog.de/from-defensive-to-assertive-chinas-white-paper-on-human-rights/>, zuletzt abgerufen am 26.09.2022.

⁸³ Information Office of the State Council of the People's Republic of China, 2018 (Fn. 81).

⁸⁴ A/HRC/WG.6/31/CHN/, S. 2 f.

vor denen die Menschheit steht.«⁸⁵ Was unter »Sozialismus mit chinesischen Merkmalen« zu verstehen ist, geht aus den Texten nicht hervor.⁸⁶ *Boar* begreift hierunter ein politisches Konzept der KPCh, welches marxistische und ebenso leninistische Ideen wiederaufgreift und an China anpasst.⁸⁷ Um die Anfangsphase des Sozialismus überwinden zu können, in der sich China laut Angaben führender Politiker weiterhin befindet, sollen vorrangig Produktivkräfte entwickelt werden, um den Lebensstandard anzuheben.⁸⁸ Langfristiges Ziel sei die Etablierung des Kommunismus. Um dieses Ziel zu erreichen, hat China sich an die internationalen ökonomischen Bedingungen angepasst und mit der sozialistischen Ideologie kombiniert.⁸⁹

Das Weißbuch 2018 legt den Fokus auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Einwohner Chinas, dem Recht auf Subsistenz und Entwicklung.⁹⁰ Dies entspricht der Interpretation *Boars* von dem »Sozialismus mit chinesischen Charakteristika«.

Nach der Auslegung des Art. 5 I GG der deutschen Verfassung »ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist.«⁹¹ Antagonistisch hierzu werden im dritten Kapitel vielfältige Mittel zur Gewährleistung des Rechts auf »freie Meinungsäußerung« zugesichert, jedoch lediglich die Anzahl der Zeitungen, der Breitbandnutzer und des Internetzugangs aufgelistet, konkrete Anhaltspunkte wie die Freiheit pluralistischer Meinung gesichert werden kann, gehen hieraus nicht hervor.⁹² Die Fokussierung auf soziale und wirtschaftliche Rechte und den hierdurch erreichten Erfolg, bereits über 80 Millionen Menschen aus der Armut geholfen zu haben, verdeckt die mangelnde Berichterstattung über bürgerliche und politische Rechte und konsentiert mit dem chinesischen Verständnis einen »einzigartigen Weg« eingeschlagen zu haben.⁹³ In einem Regierungsdokument wurde dem Menschenrechtsrat dargelegt, dass ein universeller Menschenrechtsweg nicht möglich sei.⁹⁴ Die wirtschaftliche

und soziale Entwicklung der Staaten müssen mitberücksichtigt werden, sodass Menschenrechte gerade nicht durch eine weltstaatliche Autorität definiert werden können.⁹⁵ Sie führen in einer Erklärung an, dass sich die Republik vorerst als sozialistischer Staat begreift, der die Menschenrechte anerkennt, jedoch mit Partikularität in Einklang bringen möchte.⁹⁶ Trotz einiger Parallelen zum ersten Weißbuch betont China erstmals den nachahmenswerten sozialistischen Weg der Menschenrechte. Ein genauer Ideenvorschlag, wie dies umzusetzen sei, bleibt aus. Die KPCh geht jedoch zu einem selbstbewussteren Auftreten hinsichtlich der Förderung ihrer Vision der Menschenrechte über.

Wenngleich das Weißbuch 2021 nur wenige neue Informationen enthält, ist es das erste Mal, dass die chinesische Regierung die Verbindung zwischen ihrer »Gürtel- und Straßeninitiative«⁹⁷ und ihrer Agenda für Entwicklungszusammenarbeit betont hat. Die neue Seidenstraße wird wiederholt als »übergreifende, treibende Kraft für die Auslandshilfe« erwähnt.⁹⁸ Chinas neue, selbstbewusste Haltung zu den Menschenrechten geht Hand in Hand mit der Förderung der Verwirklichung einer »globalen Schicksalsgemeinschaft«, die namentlich bereits mehrfach im Weißbuch 2018 erwähnt wird.⁹⁹ Der Begriff »Schicksalsgemeinschaft« wurde erstmals 2013 von *Xi Jinping* in einer Rede für internationale Beziehungen verwendet.¹⁰⁰ Die Bezeichnung zielt darauf ab, die *Belt and Road Initiative* weiter auszubauen. Die »Schicksalsgemeinschaft« gibt Aufschluss über Chinas Absicht, andere Länder von ihrem eigenen Weg zu überzeugen und durch eine wirtschaftliche Verbindung zu prägen.

c) Gesamteindruck der Weißbücher

Chinas fast dreißigjährige Tradition von Menschenrechts-Weißbüchern zeigt die anhaltende Relevanz des Menschenrechtsdiskurses. Obgleich die Bücher keine verlässliche

⁸⁵ *China Daily*, Full text of Xi Jinping's report at 19th CPC National Congress (2017), Abschnitt I., https://www.chinadaily.com.cn/china/19thcpcnationalcongress/2017-11/04/content_34115212.htm, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁸⁶ Information Office of the State Council of the PRC, Human Rights Action Plan of China 2021-2025, 2021, Introduction, http://english.www.gov.cn/news/topnews/202109/09/content_WS6139a111c6d0df57f98dfec.html, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁸⁷ *Boar*, Socialism with Chinese Characteristics (2021), S. 8 f.

⁸⁸ China questions and answers, <http://www.china.org.cn/english/features/Q&A/161553.html>, zuletzt abgerufen am 26.09.2022; *Boar* (Fn. 87), S. 19.

⁸⁹ *Boar* (Fn. 87), S. 92.

⁹⁰ Information Office of the State Council of the PRC, Progress in Human Rights, 2018 (Fn. 81).

⁹¹ Vgl. BVerfGE 7, 198 (208); 62, (230, 247); 76, 196 (208 f.); 102, (347, 363).

⁹² Information Office of the State Council of the PRC, Progress in Human Rights, 2018, III (Fn. 81).

⁹³ Information Office of the State Council of the PRC, Progress in Human Rights, 2018, Foreword (Fn. 81); *Carrai* (Fn. 82).

⁹⁴ Human Rights Council, Working Group on Universal Periodic Review,

China, A/HRC/WG.6/31/CHN/, S. 2.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Information Office of the State Council of the PRC, Progress in Human Rights, 2018, VIII. (Fn. 81).

⁹⁷ Die *Belt- and Road Initiative* ist Chinas größtes internationales Wirtschaftsprojekt zum Aufbau interkontinentaler Handels- und Infrastrukturnetze. Die Initiative zielt auf eine Neugestaltung von Chinas Außenwirtschaft ab, um sein starkes Wachstum weiter zu fördern und diesen Prozess auch bei anderen Schwellenländern hervorzurufen. Kritiker werfen dem Projekt vor, als Schuldenfalle für Entwicklungsnationen zu fungieren. Hierzu *Huang*, Understanding Chinas Belt and Road Street, *China Economic Review* (2016), 314 (314 f.).

⁹⁸ *Saldinger*, New white paper outlines China's development past and future, *Devex* (2021), <https://www.devex.com/news/new-white-paper-outlines-china-s-development-past-and-future-98898>; Information office of the state council of the PRC, China's International Development, 2021, VI., https://english.www.gov.cn/archive/whitepaper/202101/10/content_WS5ffa6bbbc6d0f72576943922.html, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

⁹⁹ Information office of the state council of the PRC, Progress in Human Rights, white paper, 2018, Foreword (Fn. 81).

¹⁰⁰ China Internet Information Centre, Schicksalsgemeinschaft der Menschheit wird zum Topbegriff (2018), <https://on.china.cn/3tHpeqW>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

Informationsquellen über die Menschenrechtslage in China bilden, kann hieraus zweifellos die offizielle Position und Ideologie in Bezug auf die Menschenrechte hergeleitet werden.¹⁰¹ Chinas Bemühungen um die Prägung eines ideologischen Menschenrechtsverständnisses findet Eingang in den aktuellen Menschenrechtsdiskurs, indem das Weißbuch 2018 im Vergleich zum Jahr 1991 Lösungen für die globale Menschenrechtspolitik anbietet und ihre Rolle aktiv in den VN fördert.¹⁰² Die Sprache der Weißbücher drückt den Willen aus, ein kollektives Menschenrechtsbild aufzubauen, sowie ein Entwicklungs- und Subsistenzrecht nach chinesischer Leseart in der Menschenrechtscharta zu verankern. Politische und bürgerliche Rechte gehören dabei nicht zu dem »einzigartigen Weg« Chinas.¹⁰³ Die Universalität des Menschenrechtsdiskurses wird durch das Vordringen der chinesischen Vorstellung zunehmend erschüttert.

2. Chinas Fußabdruck in den Vereinten Nationen

»Wir haben es nicht so eilig mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen«, erklärte *Mao Zedong* noch 1957 vor einer Konferenz von Provinz- und Stadtsekretären.¹⁰⁴ Diese Haltung hat sich seit der Öffnungspolitik drastisch verändert. China gehört mittlerweile zu einem der größten Geldgeber der VN.¹⁰⁵ Auffällig ist zudem, dass der Anteil der Stimmen in den VN, die China unterstützen, stetig zugenommen hat, während bei westlichen Nationen ein Abwärtstrend zu erkennen ist.¹⁰⁶ Allein das Abstimmungsverhalten gibt jedoch noch keinen Aufschluss darüber, inwiefern China substantiell auf die herrschende normative Menschenrechtsordnung Einfluss nimmt.¹⁰⁷ Ungeachtet des Datenmangels über den tatsächlichen Einfluss der VRC auf menschenrechtsbezogene Abstimmungen besteht kein Zweifel daran, dass das Land im letzten Jahrzehnt an internationaler Macht gewonnen hat.¹⁰⁸ Ihre Absichten, die ehemalige Menschenrechtskommission in Richtung des »Lernens aus gegenseitigen Erfahrungen« zu lenken, statt gezielt die Menschenrechtslage in bestimmten Staaten zu analysieren, fand bei einer Vielzahl an

Staaten, darunter Russland, Iran und Nordkorea Anklang.¹⁰⁹ Angeheizt wurde diese Debatte durch den Hinweis Chinas, dass lediglich Entwicklungsstaaten die Zielscheibe von Menschenrechtskritik seien.¹¹⁰ Diese Linie manifestierte sich in der ablehnenden Haltung der VRC gegenüber länderspezifischen Resolutionen zur Überprüfung der Menschenrechtslage in verschiedenen Staaten. Seitdem die Kommission durch den Menschenrechtsrat ersetzt wurde und nun eine periodische Überprüfung der Menschenrechtslage aller Mitgliedstaaten erfolgt, hat auch China seine Strategien weiterentwickelt. Seither werden bei der Überprüfung der Menschenrechtssituation auch regionale Unterschiede im Bewertungshorizont berücksichtigt.¹¹¹ Chinas beharrliches Eintreten für die Ausarbeitung einer Erklärung über die soziale Verantwortung des Menschen stellt eine Destabilisierung des herkömmlichen Verständnisses der Menschenrechte dar.¹¹² Menschenrechte sollen bedingungslos Geltung entfalten und nicht an Pflichten gegenüber der Gesellschaft und dem Staat geknüpft sein.¹¹³

Einen mittelbaren, aber bemerkenswerten Einfluss auf die Menschenrechtspolitik sind die Bemühungen der VRC mit gleichgesinnten Staaten, bspw. Russland oder Saudi-Arabien zu kooperieren.¹¹⁴ Es handelt sich überwiegend um autoritäre Staaten, die ebenfalls ihre staatliche Souveränität hervorheben und eine länderspezifische Auslegung der Menschenrechte fordern.¹¹⁵ Die Durchsetzung eigener Standpunkte in den VN konnte durch den Zusammenschluss eines losen Bündnisses der sog. »*like-minded group*« (LGM) weiter ausgestaltet werden, sodass Chinas Position an Bedeutung gewonnen hat.¹¹⁶

Die Politik der Nichteinmischung und Präferenz der staatlichen Souveränität äußert sich auch an der Anzahl an Diplomaten, die die Regierung in verschiedene internationale Institutionen entsandt hat.¹¹⁷ Die Repräsentanten sollen entgegen dem Neutralitätsprinzip gem. Art. 100 der UN-Charta dem eigenen Land verpflichtet sein.¹¹⁸ Indem China wichtige Führungspositionen erhält, hat es die Möglichkeit, Themen auf die Agenda zu setzen sowie Verhandlungen und Arbeitspläne zu koordinieren.¹¹⁹ Peking hat es zudem geschafft, die *Neue Seidenstraße* als offiziellen Teil der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu etablieren.¹²⁰

¹⁰¹ So wurden beispielsweise in Xianjing Hunderttausende Mitglieder der uigurischen Gemeinschaft in Umerziehungslagern inhaftiert. Vgl. Amnesty International, China: Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Xinjiang (2021), <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/china-xinjiang-muslimische-minderheiten-inhaftierung-folter>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

¹⁰² *Carrai* (Fn. 82).

¹⁰³ *Kinzelbach*, Chinas Menschenrechtspolitik in der UN, Zeitschrift der Vereinten Nationen (2013), 57 (57).

¹⁰⁴ *Fabritzek*, Die Volksrepublik China und die Vereinten Nationen, Zeitschrift der Vereinten Nationen (1977), S. 11 (11).

¹⁰⁵ *Steinmetz*, Wie China seinen Einfluss bei der UNO ausbaut, Spiegel (2019), <https://www.spiegel.de/politik/ausland/china-baut-seinen-einfluss-bei-den-vereinten-nationen-aus-a-1277057.html>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

¹⁰⁶ *Gowan/Brantner*, A global force for human rights? An audit of European Power at the UN (2008), S. 13.

¹⁰⁷ *Kinzelbach*, Will China's rise lead to a new normative order? An analysis of China's Statements on Human Rights at the United Nations, Netherlands Quarterly of human rights 2012, 299 (300).

¹⁰⁸ *Huang* (Fn. 97), S. 2 f.

¹⁰⁹ *Kinzelbach* (Fn. 107), 299 (313).

¹¹⁰ Vgl. UN Doc. E/CN.4/2005/SR.20, para. 14; *Kinzelbach* (Fn. 103), 57 (58).

¹¹¹ *Kinzelbach* (Fn. 107), S. 299 (315).

¹¹² *Kinzelbach* (Fn. 107), S. 299 (310).

¹¹³ UN Doc. E/CN.4/2004/SR.57, para. 47-48.

¹¹⁴ *Inboden* (Fn. 6), S. 30 f.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ *Inboden* (Fn. 6), S. 238 f.

¹¹⁷ *Foot*, China, the UN and Human Right Protection (2020), Conclusion, S. 8.

¹¹⁸ Art. 100 UN-Charta, zugänglich unter: <https://legal.un.org/repertory/art100.shtml>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

¹¹⁹ *Hall/Woods*, Theorizing the role of executive heads and international organizations, EJIR 2017, 865 (880 f.).

¹²⁰ *Sahay*, Wie es uns gefällt, SZ (2017), <https://www.sueddeutsche.de/meinung/volksrepublik-china-vereinte-nationen-xi-jinping-taiwan-uigur>

Damit wird die Idee *Xi Jinpings* von einer »neuen gleichberechtigten Schicksalsgemeinschaft der Menschheit« gefördert.¹²¹ Chinas Regierung scheidet keine Bemühungen, ihren Einfluss in den VN weiter auszubauen. Derzeit beläuft sich der Einfluss auf einen Fußabdruck, der jedoch in der Zukunft tiefere Spuren hinterlassen kann und dies voraussichtlich auch wird.

3. Internationaler Schutz der Menschenrechte gegenüber dem Grundsatz staatlicher Souveränität

Einen Eckpunkt der chinesischen Menschenrechtsdiplomatie bildet der nachdrückliche Schutz der nationalen Souveränität.¹²² Trotz der vertraglichen Unterwerfung von einer Vielzahl von Menschenrechtsverträgen akzeptiert die VRC nicht die Kompetenz internationaler Spruchkörper und Gremien zur Überprüfung und Einhaltung dieser Verträge.¹²³

Das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht ist in der chinesischen Verfassung nicht konkret geregelt. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass der Staat an die von ihm geschlossenen und ratifizierten Verträge gebunden und folglich auch zur Umsetzung verpflichtet ist.¹²⁴ Indessen ist auf der internationalen Bühne die staatliche Souveränität einer der häufigsten verwendeten Begriffe im Kontext mit Menschenrechten.¹²⁵ Souveränität kann als ein von außen anerkanntes Recht einer territorial begrenzten politischen Einheit, das höchste politische Autorität im Inneren auszuüben vermag, definiert werden.¹²⁶ Souveränität und Menschenrechte werden in der UN-Charta gleichwertig behandelt.¹²⁷ Angesichts der zentralen Rolle des Staates zur Durchsetzung von Menschenrechten spielt das Souveränitätskonzept für die Akzeptanz der internationalen Normen eine entscheidende Rolle.¹²⁸

China verteidigt das Konzept der staatlichen Souveränität als Garant für Frieden, Sicherheit und Wohlstand. Das Beharren auf staatlicher Souveränität wird gemeinhin als Strategie erklärt, um der Kritik an der Menschenrechtssituation in China zu begegnen und als Folge der Er-

fahrungen des Landes mit Imperialismus aus dem 19. Jahrhundert.¹²⁹ Menschenrechtsverletzungen können nach chinesischem Verständnis nie ein Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines anderen souveränen Staates rechtfertigen.¹³⁰ Diese Haltung manifestiert sich ferner in einer zuletzt, gemeinsam mit Russland abgegebenen Erklärung zu den internationalen Beziehungen. Dieser zufolge dürfen Demokratie und Menschenrechte nicht dazu benutzt werden, um Druck auf andere Länder auszuüben. Die Staatsoberhäupter wenden sich gegen den »Missbrauch demokratischer Werte« und die »Einmischung in innere Angelegenheiten souveräner Staaten unter dem Vorwand des Schutzes von Demokratie und Menschenrechten«, sowie gegen die Versuche »kulturelle und zivilisatorische Vielfalt und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu missachten.«¹³¹

Chinas Entschlossenheit, um jeden Preis die staatliche Souveränität zu erhalten, findet auch seinen Ausdruck in den Weißbüchern durch die Hervorhebung der Art. 2 Abs. 1 und Abs. 7 UN-Charta.¹³² Hingegen wurden die Verpflichtungen der Förderung und Achtung der Menschenrechte kaum erwähnt, die sich aus verschiedenen Artikeln, mitunter aus Art. 1 Abs. 3 und Art. 55 c) der UN-Charta, ergeben. Die VRC betont, dass die Souveränität die Voraussetzung für die Garantie anderer Menschenrechte sei.¹³³ Diese Erklärung wurde häufig zur Unterstützung der Forderung der »Nichteinmischung« angeführt.¹³⁴ Die Nichteinmischung, welche auf die staatliche Souveränität zurückzuführen ist, bedingt jedoch faktisch, dass internationale Regeln und Institutionen kaum noch wirksam Menschenrechtsverletzungen vorbeugen oder verhindern können.¹³⁵

UN-Generalsekretär *António Guterres* wies darauf hin, dass: »[Nationale] Souveränität kein Vorwand für die Verletzung von Menschenrechten sein darf.«¹³⁶ Jedoch ist gerade für die VRC die Wahrung der staatlichen Souveränität und der nationalen Autonomie eine wesentliche Quelle für die

ren-1.5445800, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

121 Stellungnahme von Xi Jinping, President of the People's Republic of China at the General Debate of the 70th Session of the UN General Assembly, New York, 28.9.2015, Zugang unter: https://www.chinadaily.com.cn/china/19thcpnationalcongress/2017-11/04/content_34115212.htm, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

122 *Kinzelbach*, Chinas Menschenrechtspolitik in den UN, ZVN 2013, 57 (62).

123 Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags, Die Volksrepublik China und der internationale Menschenrechtsschutz, WD 2- 30000-027/20, S. 10.

124 *Epping*, Völkerrecht, 7. Auflage (2019), § 5, S. 70.

125 *Shao*, EU, China and the Concept of Human Rights (2013), S. 34.

126 *Bierstecker/Weber*, Reconstructing the analysis of sovereignty: concluding reflections and directions for the future research, in: dies. (Hrsg.), State sovereignty as social construct (1996), S. 278 (277).

127 Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 7 UN-Charta, Art. 2 der UN-Charta verweist auf die Verfolgung der in Art. 1 UN-Charta festgelegten Ziele nach den in Art. 2 UN-Charta erörterten Grundsätzen.

128 *Kent* (Fn. 15), S. 26.

129 *Zhu*, China and the International Human Rights Diplomacy, China: An International Journal 2011, 217 (221).

130 *Kinzelbach* (Fn. 107), S. 299 (320).

131 Joint Statement of the Russian Federation and the PRC on the International Relations Entering a New Era and the Global Sustainable Development, <http://en.kremlin.ru/supplement/5770#sel=38:261:6xx,39:1:U2x>, zuletzt abgerufen am 26.09.2022.

132 Vgl. Information Office of the State Council of the PRC, Progress in Human Rights, 2018, X. (Fn.83); UN Doc. A/C.3/55/SR.36, para. 104.

133 *Ghai* (Fn. 45), S. 54 (57); Information Office of the State Council of the People's Republic of China, Human Rights in China, White Paper, Beijing 1991 (Fn. 66).

134 *Kinzelbach* (Fn. 107), S. 299 (321).

135 Amnesty International, 5. Grundsatz der souveränen Gleichheit, <https://whatchinasays.org/de/concept/5-grundsatz-der-souveraenen-gleichheit/>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

136 *António Guterres*, Secretary General's remark on the UN Human Rights Council, »The Highest Aspiration: A Call to Action for Human Rights«, 24.02.2020, <https://www.un.org/sg/en/content/sg/state-ment/2020-02-24/secretary-generals-remarks-the-un-human-rights-council-«the-highest-aspiration-call-action-for-human-rights-delivered-scroll-down-for-all-english>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

Legitimität der Regierung und den Erhalt der Kontrolle.¹³⁷ Die mangelnde Akzeptanz von internationalen Überprüfungsorganen zur Einhaltung von Menschenrechtsverträgen dient der Sicherung innerstaatlicher Souveränität. Deutlich wird, dass China mit der Betonung der Menschenrechte auf staatlicher Souveränität und nationaler Unabhängigkeit diese nicht als emanzipatorisch, sondern als innere Angelegenheit erachtet. Die VRC verwehrt sich damit jeglicher Kritik aus dem Ausland gegenüber der Menschenrechtslage innerhalb Chinas.

IV. Resümee: (K-)Ein universeller Weg für Menschenrechte? – Ein Ausblick

Abschließend bleibt zu bilanzieren, inwiefern tatsächlich von Menschenrechten mit chinesischen Charakteristika die Rede sein kann. Chinas anfänglich zurückhaltende Rolle im Menschenrechtsdiskurs und der damit einhergehenden Akzeptanz der Universalität veränderte sich mit dem zunehmenden Fokus der internationalen Gemeinschaft auf die Menschenrechtslage in der Volksrepublik. Das Regime der VRC stand vor dem Dilemma, sich an internationale Standards anzupassen, ohne die für seine Herrschaft essenzielle, nationale Souveränität zu gefährden. Der Parteienstaat hat sich jedoch gegen das Eindringen ausländischer Ideen gewehrt, die seine Macht infrage stellen könnten. Die chinesische Menschenrechtsdogmatik wird im Verlauf der Zeit immer deutlicher den liberalen Normen des Westens gegenübergestellt.

Hierbei wird China zum Gestalter einer eigenen Menschenrechtsorthodoxie, die als legitime Alternative der Weltgemeinschaft in den Weißbüchern und durch eine aktive Rolle in den VN präsentiert wird. Die Verbreitung der chinesischen Menschenrechtsdogmatik dient dabei der Normalisierung von Menschenrechtsverletzungen innerhalb Chinas, unter dem Deckmantel des Kulturrelativismus.¹³⁸ Menschenrechte mit chinesischen Charakteristika beschreiben den Versuch, bürgerliche und politische Rechte beiseitezuschieben und zugleich ein höheres Wirtschaftswachstum zu erlangen.¹³⁹ Der Hintergedanke Chinas, ihr »mianzi«¹⁴⁰ (Gesicht Chinas innerhalb der Weltgemeinschaft) nicht zu verlieren, wie auch der soziale Status, die innerstaatliche Stabilität Chinas und die wirtschaftliche Prosperität, haben dazu beigetragen, die Rolle der VRC von der Rechtfertigung hin zu einer aktiven Auslegung der Menschenrechte zu verschieben.¹⁴¹ Die Frage ist nicht mehr nur, wie China sich auf internationale Standards einlassen wird, sondern vielmehr, inwieweit das Weltsystem die Vorteile des wirtschaftlichen Potenzials Chinas nutzen und gleichzeitig das Wesen der liberalen internationalen

Ordnung bewahren kann. Die chinesische Menschenrechtsdogmatik ist jedoch noch zu jung, um von einer tatsächlichen Veränderung des Stellenwerts der Menschenrechte, wie Forsythe behauptet, sprechen zu können. Menschenrechte mit chinesischen Charakteristika existieren als solche noch nicht, wenngleich sich eine deutliche Förderung der Menschenrechte aus der zweiten und dritten Generation sowie eine Politik der Nichteinmischung abzeichnet.

Eine wirksame Antwort von liberalen Staaten und Organisationen ist vor dem Hintergrund der Verletzung individueller Freiheitsrechte unerlässlich. Einen Anlasspunkt für eine geschlossene Antwort der internationalen Gemeinschaft bietet hierzu der erst kürzlich veröffentlichte Bericht der Hohen Kommissarin, der die Menschenrechtslage der unterdrückten Uiguren dokumentiert. Trotz weniger neuer Informationen zu der Situation der Menschen in Xinjiang werden die Misshandlungen der muslimischen Bevölkerung von den VN erstmals offiziell als mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und damit als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht klassifiziert.¹⁴²

Die VRC dazu zu bewegen, sich an internationale Menschenrechtsstandards anzupassen, gelangt jedoch an die Grenzen des wirtschaftlichen und politischen Einflusses Chinas. Ermittlungen innerhalb des Landes, welche durch den internationalen Strafgerichtshof angeordnet werden könnten, scheitern zudem an der Vetomacht Chinas im Sicherheitsrat. Umso dringlicher ist die Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft durch Sanktionen als wirtschaftliches Mittel und eine Isolierung Pekings im Menschenrechtsrat nach der Veröffentlichung des Berichts eigene demokratische Werte zu erhalten und die VRC zu einer erhöhten Transparenz im Land zu drängen. Das Ziel, die VRC zu einem Abweichen der Politik der »Nichteinmischung« zu bewegen sowie politische und bürgerliche Rechte zu ratifizieren, kann nur unter dem Kompromiss erfolgen, dass auch Staaten wie die USA wirtschaftliche und soziale Rechte anerkennen. Vorangegangene Maßnahmen sollen dazu dienen, sich den Bemühungen Chinas, der Menschenrechtsdogmatik eine »chinesische Lesart« zu verpassen, zu widersetzen und kritisch zu hinterfragen.

Zu berücksichtigen bleibt, dass Rechte und damit auch Menschenrechte nicht zwangsweise die Ausprägung kultureller Gegebenheiten sind. Kultur und Tradition werden häufig zur Unterdrückung genutzt und als Rechtfertigung herangezogen. Rechte gehen der Kultur voraus. Wo kulturelle Vielfalt in einem Land aufeinandertrifft, Solidarität und kulturelle Identität gesichert werden müssen, werden Rechtskonzepte am meisten gebraucht und gleichzeitig am häufigsten zurückgewiesen.¹⁴³

¹³⁷ Zhu (Fn. 129), S. 217 (222).

¹³⁸ Kritisch hierzu v. Senger, Die VRC und die Menschenrechte, in: Schubert (Hrsg.), Menschenrechte in Ostasien, S. 123 (162 ff.).

¹³⁹ Subedi, China's Approach to Human Rights and the UN Human Rights Agenda, Chinese Journal of International Law 2015, 437 (445).

¹⁴⁰ Pons Übersetzung, zugänglich unter: <https://de.pons.com/übersetzung/chinesisch-deutsch/mianzi>, zuletzt abgerufen am 22.10.2022.

¹⁴¹ Inboden (Fn. 6), S. 15.

¹⁴² Bachelets OHCHR Assessment of human rights concerns in the Xinjiang Uyghur Autonomous Region, People's Republic of China, Bericht vom 31. August 2022, S. 44.

¹⁴³ Ghai (Fn.45), S. 547 (563).